Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg

I. Einleitung:

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Vorrangiges Ziel des Kreises ist dabei der Erhalt des Angebotes von Kindergartenplätzen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und die Umsetzung der angestrebten Betreuungsquote für U3. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen behält sich der Kreis Schleswig-Flensburg vor, von seinem Zuweisungsrecht in Auslegung des § 12 KiTaG Gebrauch zu machen.

Bei den Tagespflegestellen im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur um qualifizierte Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG.

Auf der Grundlage der o.a. gesetzlichen Bestimmungen werden folgende Förderrichtlinien erlassen:

II. Gegenstand der Förderung:

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel:

1. anteilige Zuschüsse zum Bau von Kindertagesstätten gem. der §§ 22 und 23 KiTaG,

2. anteilige Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gem. der §§ 24 bis 25 und § 30 KiTaG.

Darüber hinaus stellt der Kreis Schleswig-Flensburg zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung Haushaltsmittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

1. Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG,

2. pauschalierte Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG.

III. Förderungsgrundsätze:

1. Die Förderung von Kindertagesstättenbauvorhaben (Neu-, Um- Erweiterungs- oder Anbauten) im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt unter Zugrundelegung der Bedarfsplanung des Kreises und der Voraussetzung, dass die Einrichtung vom Kreisjugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt worden ist.

2. Betriebskostenzuschüsse zur laufenden Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegestellen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems gewährt.

IV. Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen gem. §§ 22 und 23 KiTaG:

1. Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt gem. §§ 22 und 23 KiTaG Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

   Die Regelförderquote wird auf 15% der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.

   Die Regelförderung des Kreises erhalten die Gemeinden, deren Finanzkraft die Finanzkraft der Gemeinde mit dem niedrigsten Wert um nicht mehr als 2% übersteigt. Liegt die Finanzkraft über diesem Wert, so wird der Höchstbetrag der Zuweisung für die um jeweils 2-Prozent-Punkte höhere Finanzkraft um jeweils 10% vermindert.

2. Sollten Förderanträge nicht von Gemeinden gestellt werden, ist so zu verfahren, als wäre die Standortgemeinde Antragsteller der zu fördernden Maßnahme. Die konkrete Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anwendung der obengenannten Prozentsätze auf die für die Standortgemeinde einschlägige Bemessungsgrundlage.

3. Sollten mehrere Gemeinden Bauträger sein, sind die jeweiligen Kostenanteile der beteiligten Gemeinden zu ermitteln. Die Höhe der Baukostenzuschüsse errechnet sich dann auf der Grundlage der zwischen den beteiligten Gemeinden vereinbarten Kostenanteile bzw. Kostenschlüssel nach Maßgabe des für die jeweilige Gemeinde geltenden individuellen prozentualen Fördersatzes.

4. Sofern ein Neu-, Erweiterungs-, An- oder Umbau einer Kindertagesstätte als Folge der Betriebsschließung einer anderen Kindertagesstätte erfolgt, behält sich der Kreisjugendhilfeausschuss in jedem Einzelfall die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und damit die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten vor.

5. Maßgebend für die festzusetzende Förderquote ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

6. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss

V. Förderung der laufenden Unterhaltung gem. §§ 24 und 25 KiTaG:

1. Das Land Schleswig-Holstein weist den Kreisen und kreisfreien Städten Fördermittel gem. Finanzausgleichsgesetz i.V.m. dem KiTaG in den jeweils geltenden Fassungen nach einem festgelegten Verteilerschlüssel zu. Die Vergabe dieser Mittel incl. des Kreiszuschusses erfolgt eigenverantwortlich nach Vorgaben des Kreises. Für 2013 wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 500.000,- € bereitgestellt.

2. Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen eine Pro-Platz-Förderung für die Finanzierung der Betriebskosten im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.

   Die Berechnung der Zuwendung erfolgt auf Basis eines Leistungspunktesystems. Die Ausgestaltung findet unter Hinzuziehung von Ausführungsanweisungen statt. Eine Beschlussfassung über die Ausführungsanweisungen behält sich der Jugendhilfeausschuss vor.

3. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

VI. Kostenerstattung der Ermäßigung des Regelelternbeitrages (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG:

1. Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr durch den Träger. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

2. Der Kreis Schleswig-Flensburg erstattet den Trägern Einnahmeausfälle nur bis zu folgender Höhe (Obergrenze):

   a) bis 4 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 102,00 €
   b) bis 5 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 127,00 €
   c) bis 6 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 153,00 €
   d) bis 7 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 178,00 €
   e) bis 8 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 203,00 €
   f) bis 9 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 229,00 €
   g) bis 10 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 254,00 €

   h) bei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kinderkrippe, altersgemischten Gruppe oder Tagespflegestelle betreut werden
   bis 4 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 151,00 €
   bis 5 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 188,00 €
   bis 6 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 226,00 €
   bis 7 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 263,00 €
   bis 8 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 301,00 €
   bis 9 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 338,00 €
   bis 10 Stunden tgl. Regelbetreuungszeit 376,00 €

3. Jeweils zum 01. August eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Obergrenzen orientiert an dem durchschnittlichen Betreuungsbeitrag der Kindertageseinrichtungen des Vorjahres (Stichtag 31.12. / Grundlage ist eine fünfstündige Betreuung).

   Die Ermittlung dieser Durchschnittsbeiträge, sowie die Einarbeitung des Ergebnisses in die Richtlinie wird seitens der Verwaltung – Fachbereich Jugend und Familie – vorgenommen.

   Eine Beschlussfassung über die jährliche Anpassung der Obergrenzen behält sich der Jugendhilfeausschuss vor.

4. Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

5. Die Personensorgeberechtigten erhalten eine 100%ige Ermäßigung im Rahmen der Obergrenzen nach Nr. 2, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5,- €) höher ist, als die für die Familie maßgebliche Einkommensgrenze. Sofern der Regelelternbeitrag die maßgebliche Obergrenze übersteigt, wird der von den Personensorgeberechtigten zu leistende Eigenanteil auf maximal 10% (aufgerundet auf volle Euro) des Regelelternbeitrages begrenzt.

6. Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um

mehr als	5,- €	bis zu	25,- €	=	90%
mehr als	25,- €	bis zu	50,- €	=	80%
mehr als	50,- €	bis zu	75,- €	=	70%
mehr als	75,- €	bis zu	100,- €	=	60%
mehr als	100,- €	bis zu	125,- €	=	50%
mehr als	125,- €	bis zu	150,- €	=	40%
mehr als	150,- €	bis zu	175,- €	=	30%
mehr als	175,- €	bis zu	200,- €	=	20%
mehr als	200,- €	bis zu	225,- €	=	10%

7. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite beitragspflichtige Kind der Regelelternbeitrag um 30% und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60%, unabhängig von der Höhe des Einkommens, herabgesetzt. Es ist, soweit die Einkommensgrenze im Rahmen der Staffelung überschritten wird, von den unter 5. ermittelten Beträgen auszugehen.

8. Nr. 1 bis Nr. 6 gelten entsprechend für Flüchtlinge mit einer Duldung und Asylbewerber, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

9. Unabhängig von einer Ermäßigung werden Kosten der Verpflegung nicht im Rahmen des Regelelternbeitrages erfasst. Diese Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

10. Diese Sozialstaffel gilt auch für Kinder, die ihren Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg haben, aber eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Kreisgebietes besuchen.

11. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von den Personensorgeberechtigten über die Sozialzentren vorzulegen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen. Die Sozialzentren stellen eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle die Beitragsermäßigung. Die durch den Träger nachgewiesenen Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Schleswig-Flensburg erstattet.

VII. Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG:

Die Kostenausgleichsbeträge werden in folgender Höhe festgesetzt:

1. bis einschließlich 20 Stunden Öffnungszeit pro Woche = 80,00 €

2. über 20 bis 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche = 92,00 €

3. über 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche = 117,00 €

maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages oder der Gebühr.

VIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft und gelten, vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, bis auf weiteres, längstens bis zum 31. Dezember 2015.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg – beschlossen am 07. Dezember 2005 in der Fassung vom 10. Juni 2009 – außer Kraft.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09. März 2011 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Die Geltungsdauer der vorstehenden Richtlinien, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 17.08.2015, wurde per Beschluss des Kreistages vom 29.06.2016 bis zum 31.12.2017, längstens bis zur Verabschiedung einer neuen Richtlinie durch den Kreistag verlängert.

Schleswig, den 30/8/16

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat